

19.04.2013

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/746

2. Lesung

Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugend-arrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAVollzG NRW)

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Robert Orth

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/746 - wird in geänderter Fassung angenommen.

Datum des Originals: 17.04.2013/Ausgegeben: 22.04.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Ziel und erzieherische Gestaltung

- § 1 Ziel und Aufgaben
- § 2 Grundsätze der erzieherischen Gestaltung
- § 3 Elemente der erzieherischen Gestaltung

Abschnitt 2 Vollzugsverlauf

- § 4 Aufnahme, Zugangsgespräch
- § 5 Erziehungsplan
- § 6 Beschäftigung
- § 7 Freizeit
- § 8 Sport
- § 9 Kontakte, Anlaufstellen
- § 10 Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung
- § 11 Persönlicher Bereich
- § 12 Unterbringung
- § 13 Verpflegung
- § 14 Gesundheitsfürsorge
- § 15 Religionsausübung
- § 16 Schriftwechsel, Pakete
- § 17 Besuche, Telefonate, Ausgang

Abschnitt 3 Verhalten im Arrestvollzug

- § 18 Verhalten der Jugendlichen
- § 19 Hausregeln
- § 20 Konfliktregelung
- § 21 Durchsuchung, Feststellung von Suchtmittelkonsum
- § 22 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 23 Beschwerderecht, Justizvollzugsbeauftragter

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW)

Inhaltsübersicht

Unverändert

Abschnitt 4
Beendigung des Vollzuges

- § 24 Schlussbericht, Entlassungsgespräch
- § 25 Fahrtkosten

Abschnitt 5
Organisation

- § 26 Arresteinrichtungen
- § 27 Aufsichtsbehörde
- § 28 Belegungsfähigkeit, Ausstattung
- § 29 Leitung des Vollzuges
- § 30 Vollzugsbedienstete
- § 31 Ehrenamtliche Betreuung

Abschnitt 6
Sonstige Vorschriften

- § 32 Einsatz von Videotechnik
- § 33 Datenschutz, kriminologische Forschung
- § 34 Arrest wegen der Nichterfüllung von Weisungen, Auflagen oder Anordnungen
- § 35 Entsprechende Anwendung
- § 36 Freizeit- und Kurzarrest
- § 37 Einschränkung von Grundrechten
- § 38 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Abschnitt 1
Ziel und erzieherische Gestaltung

§ 1
Ziel und Aufgaben

(1) Der Vollzug des Jugendarrestes dient dem Ziel, die Jugendlichen zu befähigen, künftig eigenverantwortlich und ohne weitere Straftaten zu leben. Ihnen ist dazu in erzieherisch geeigneter Weise zu vermitteln, dass sie Verantwortung für ihr sozialwidriges Verhalten übernehmen und die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben daraus ziehen müssen. Der Vollzug des Jugendarrestes soll auch dabei helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zu der Begehung der Straftat beigetragen haben.

Abschnitt 1
Ziel und erzieherische Gestaltung

§ 1
Ziel und Aufgaben

Unverändert

(2) Alle an dem Vollzug des Jugendarrestes beteiligten Personen sowie die einbezogenen Institutionen arbeiten zusammen und wirken an der Erfüllung dieser Aufgaben zur Erreichung des Ziels mit. Hierbei sind auch die Personensorgeberechtigten, soweit möglich, in angemessener Weise einzubeziehen.

§ 2
Grundsätze der erzieherischen
Gestaltung

(1) Der Jugendarrest ist erzieherisch zu gestalten. Er soll den Jugendlichen Möglichkeiten aufzeigen, sozial angemessene Handlungsformen unter Achtung der Rechte Anderer in ihre Lebensgestaltung zu übernehmen. Die Selbstachtung der Jugendlichen, ihr Einfühlungsvermögen in die Situation der Opfer von Straftaten und ihr Verantwortungsgefühl sind ebenso zu fördern wie die Entwicklung von Einstellungen und Fertigkeiten, die sie vor erneuter Straffälligkeit schützen.

(2) Die Jugendlichen werden unterstützt, ihre persönlichen und sozialen Schwierigkeiten zu bewältigen. Die Hilfe ist darauf gerichtet, sie in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten zunehmend selbst zu ordnen und zu regeln. Ihr Alter, ihre körperliche und geistige Gesundheit, ihr individueller Reifegrad und ihre Fähigkeiten sowie ihre persönliche Situation sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Der Vollzug des Jugendarrestes soll die belastende Wirkung des Freiheitsentzuges mildern und das Recht der Jugendlichen auf Privatsphäre wahren.

(4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der weiblichen und männlichen Jugendlichen sind während des Vollzuges des Jugendarrestes und bei allen Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen.

§ 2
Grundsätze der erzieherischen
Gestaltung

Unverändert

§ 3

Elemente der erzieherischen Gestaltung

(1) Tragende Elemente der erzieherischen Gestaltung sind insbesondere:

1. Soziale Trainingskurse,
2. Gruppenarbeit,
3. Einzelgespräche,
4. Gemeinschaftsveranstaltungen,
5. altersgemäße, gemeinnützige Beschäftigung,
6. Freizeitgestaltung,
7. Sport und
8. die Vermittlung stabilisierender Kontakte und Anlaufstellen.

(2) Fähigkeiten und Begabungen der Jugendlichen sind zu wecken und zu fördern. Mit den Regelmäßigkeiten von Tagesabläufen werden sie vertraut gemacht.

**Abschnitt 2
Vollzugsverlauf**

§ 4

Aufnahme, Zugangsgespräch

(1) Jugendliche werden aufgrund eines schriftlichen Vollstreckungsersuchens des Gerichts in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Arresteinrichtung aufgenommen.

(2) Mit neu aufgenommenen Jugendlichen führen die Vollzugsleitung oder von ihr bestimmte Bedienstete alsbald ein Zugangsgespräch, in dem die Jugendlichen erste Informationen erhalten und, gegebenenfalls durch Aushändigung eines Merkblattes, über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden. Ihnen werden die Hausregeln (§ 19) ausgehändigt. Das Gespräch soll Aufschluss über die gegenwärtige Situation und persönliche Verfassung der Jugendlichen geben. Die wesentlichen Erkenntnisse aus diesem Gespräch sind zu dokumentieren.

§ 3

Elemente der erzieherischen Gestaltung

Unverändert

**Abschnitt 2
Vollzugsverlauf**

§ 4

Aufnahme, Zugangsgespräch

(1) Jugendliche werden aufgrund eines schriftlichen Vollstreckungsersuchens des Gerichts in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Arresteinrichtung aufgenommen. Auf eine unverzügliche Vollziehung des Jugendarrestes unter Berücksichtigung schulischer und beruflicher Verpflichtungen der Jugendlichen ist hinzuwirken.

(2) unverändert

(3) Den Jugendlichen sind bei der Aufnahme bestimmte Personen aus dem Kreis der Vollzugsbediensteten als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner zu benennen.

(3) unverändert

(4) Weibliche Jugendliche, die über den fünften Monat hinaus schwanger sind, vor weniger als drei Monaten entbunden haben oder ihr Kind selbst nähren, dürfen nicht aufgenommen werden.

(4) unverändert

§ 5 Erziehungsplan

Um den Vollzug des Jugendarrestes nutzbringend planen und eine Nachbetreuung vorbereiten zu können, verschaffen sich Vollzugsleitung und beteiligte Bedienstete im Anschluss an das Zugangsgespräch einen möglichst umfassenden Überblick über die Persönlichkeit der Jugendlichen, deren Lebensverhältnisse und die diese prägenden Umstände. Auf dieser Grundlage werden gemeinsam mit den Jugendlichen Art und Umfang der Gestaltungselemente erarbeitet, die geeignet sind, bestehende Schwierigkeiten zu bewältigen, um eine erneute Straffälligkeit zu vermeiden. Die Jugendhilfe soll einbezogen werden. Der Bericht der Jugendgerichtshilfe ist zu berücksichtigen.

§ 5 Erziehungsplan

Um den Vollzug des Jugendarrestes nutzbringend planen und eine Nachbetreuung vorbereiten zu können, verschaffen sich Vollzugsleitung und beteiligte Bedienstete im Anschluss an das Zugangsgespräch einen möglichst umfassenden Überblick über die Persönlichkeit der Jugendlichen, deren Lebensverhältnisse und die diese prägenden Umstände. Auf dieser Grundlage werden gemeinsam mit den Jugendlichen Art und Umfang der Gestaltungselemente erarbeitet, die geeignet sind, bestehende Schwierigkeiten zu bewältigen, um eine erneute Straffälligkeit zu vermeiden. Die Jugendhilfe soll einbezogen werden. Der Bericht der Jugendgerichtshilfe ist zu berücksichtigen. Die Personensorgeberechtigten sind einzubeziehen, wenn dies für die Entwicklung der Jugendlichen förderlich ist und die Dauer des Jugendarrestes es zulässt.

§ 6 Beschäftigung

(1) Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes sind erzieherisch geprägte und sinnvolle Tätigkeiten. Sie soll die Entwicklung von Gemeinschaftsfähigkeit fördern und die Erkenntnis vermitteln, dass Pflichten innerhalb eines Gemeinwesens von allen zu tragen sind.

Unverändert

(2) Jugendliche können zu diesen Tätigkeiten herangezogen werden, soweit sie nicht an besonderen Maßnahmen teilnehmen. Ein Anspruch auf Entlohnung entsteht nicht.

§ 6 Beschäftigung

**§ 7
Freizeit**

**§ 7
Freizeit**

(1) Jugendliche sind anzuleiten, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Hierzu sollen handwerkliche, kreative und künstlerische Betätigungen ermöglicht werden.

Unverändert

(2) Die Jugendlichen sollen Gelegenheit erhalten, eine Bücherei zu benutzen. Sie können in angemessenem Umfang Bücher besitzen.

(3) Ihnen kann gestattet werden, am gemeinschaftlichen Hörfunk- und Fernsehempfang teilzunehmen. Der Zugang zu tagesakturellen Informationen ist zu ermöglichen.

**§ 8
Sport**

**§ 8
Sport**

Es sind ausreichende Sportmöglichkeiten anzubieten, auch an Wochenenden und Feiertagen. Die Jugendlichen sollen vornehmlich durch Mannschaftssport lernen, Gemeinschaftssinn zu entwickeln, Regeln einzuhalten und Rücksicht auf Andere zu nehmen. Ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Sport ist zu fördern.

Unverändert

**§ 9
Kontakte, Anlaufstellen**

**§ 9
Kontakte, Anlaufstellen**

(1) Den Jugendlichen sollen alsbald nach der Aufnahme Kontakte zur Jugendhilfe, außervollzuglichen Organisationen und Bildungsstätten sowie zu Personen und Vereinen ermöglicht werden, die ihnen nach der Entlassung persönliche und soziale Hilfestellung leisten können. Dazu sollen Gesprächskontakte und regelmäßige Informationsveranstaltungen durchgeführt und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benannt werden, an die sie sich nach ihrer Entlassung wenden können.

Unverändert

(2) Den Jugendlichen ist die Bedeutung der nachsorgenden Betreuung zu vermitteln. Sie sind dazu anzuhalten, den Kontakt zu den ihnen vermittelten Personen und Anlaufstellen frühzeitig und regelmäßig herzustellen.

**§ 10
Veranstaltungen außerhalb der
Einrichtung**

Jugendlichen kann gestattet werden, an Veranstaltungen nach §§ 6 bis 9 auch außerhalb der Einrichtung teilzunehmen. Sie werden begleitet, wenn dies erforderlich ist.

**§ 10
Veranstaltungen außerhalb der
Einrichtung**

Unverändert

**§ 11
Persönlicher Bereich**

(1) Jugendliche dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben, die ihnen mit Zustimmung der Einrichtung belassen oder überlassen werden.

(2) Sie dürfen eigene Kleidung tragen. Anstaltseigene Kleidung wird bei Bedarf oder auf ihren Wunsch zur Verfügung gestellt.

**§ 11
Persönlicher Bereich**

Unverändert

**§ 12
Unterbringung**

(1) Jugendliche werden in ihren Arresträumen in der Regel allein untergebracht.

(2) Sie können gemeinsam untergebracht werden, wenn ihr körperlicher oder seelischer Zustand dies erfordert oder sie eine gemeinsame Unterbringung ausdrücklich wünschen und erzieherische Gründe dem nicht entgegenstehen.

(3) Arresträume dürfen nicht mit mehr Jugendlichen als zugelassen belegt werden.

(4) Männliche Jugendliche werden von weiblichen Jugendlichen getrennt untergebracht. Gemeinsame Förderungsangebote sind zulässig.

**§ 12
Unterbringung**

Unverändert

**§ 13
Verpflegung**

Zusammensetzung und Nährwert der Verpflegung entsprechen den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Jugendlichen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Unverändert

**§ 13
Verpflegung**

**§ 14
Gesundheitsfürsorge**

(1) Für das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen der Jugendlichen ist zu sorgen. Diese haben die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

Unverändert

**§ 14
Gesundheitsfürsorge**

(2) Die Bedeutung einer gesunden Lebensführung ist ihnen in geeigneter Form zu vermitteln. Insbesondere ist auf die Gefährdung durch Infektionen, illegale Drogen, Tabak und Alkohol hinzuweisen. Insoweit sollen jugendspezifisch zugeschnittene Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsangebote unterbreitet werden. Den Jugendlichen werden auch die Vorteile gesunder Ernährung nahegebracht.

(3) Die Jugendlichen werden bei der Aufnahme oder alsbald danach sowie nach Möglichkeit vor der Entlassung ärztlich untersucht. Soweit erforderlich werden sie während des Vollzuges des Arrestes ärztlich behandelt.

(4) Ihnen werden täglich mindestens zwei Stunden Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dies zulässt und die Jugendlichen nicht an besonderen Maßnahmen teilnehmen.

§ 15
Religionsausübung

(1) Den Jugendlichen darf seelsorgliche Betreuung nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten. Die Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses ist zu ermöglichen.

(2) Die Jugendlichen dürfen grundlegende religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang besitzen.

(3) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16
Schriftwechsel, Pakete

(1) Die Jugendlichen können unbeschränkt Schreiben empfangen und absenden. Die Einrichtung kann die Kosten für abgehende Schreiben in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Jugendlichen dazu nicht in der Lage sind.

(2) Die Vorschriften der §§ 34 bis 37 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.

(3) Der Empfang und der Versand von Paketen sind nicht zulässig.

§ 17
Besuche, Telefonate, Ausgang

(1) Auf Antrag kann die Vollzugsleitung Besuche und Telefonate erlauben.

(2) Die Zulassung einer Person zum Besuch kann von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden. Die Vollzugsleitung kann die offene optische Überwachung der Besuche anordnen.

§ 15
Religionsausübung

Unverändert

§ 16
Schriftwechsel, Pakete

Unverändert

§ 17
Besuche, Telefonate, Ausgang

Unverändert

(3) Der Besuch darf abgebrochen werden, wenn eine schädliche Beeinflussung der Jugendlichen zu befürchten ist oder durch den Besuchsverlauf die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet wird.

(4) Die Vollzugsleitung kann den Jugendlichen Ausgang gewähren. Sie werden begleitet, wenn dies erforderlich ist.

**Abschnitt 3
Verhalten im Arrestvollzug**

**§ 18
Verhalten der Jugendlichen**

(1) Das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen für ein sozialverträgliches Verhalten ist zu wecken und zu fördern. Sie haben sich nach der Tageseinteilung der Einrichtung zu richten und dürfen durch ihr Verhalten das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(2) Sie haben die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie ohne Erlaubnis nicht verlassen.

(3) Ihre Arresträume und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Sachen haben sie in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Sie haben Umstände unverzüglich zu melden, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten.

**§ 19
Hausregeln**

Die Vollzugsleitung erlässt Regeln für den Aufenthalt in der Einrichtung. Darin sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Jugendlichen, der Tagesablauf und der Wochenplan zu beschreiben. Sie sind so zu verfassen, dass die Jugendlichen Sinn und Zweck der Regeln für ein gemeinschaftliches Zusammenleben verstehen können.

**Abschnitt 3
Verhalten im Arrestvollzug**

**§ 18
Verhalten der Jugendlichen**

Unverändert

**§ 19
Hausregeln**

Unverändert

**§ 20
Konfliktregelung**

(1) Verstoßen die Jugendlichen gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, werden Ursachen und Auswirkungen dieser Pflichtverstöße alsbald nach ihrer Feststellung in einem Gespräch erörtert und möglichst aufgearbeitet.

(2) Verbleibende Probleme sollen durch ausgleichende Maßnahmen, insbesondere Entschuldigung, Schadenswiedergutmachung oder -beseitigung bewältigt werden. Zudem können erzieherische Maßnahmen, namentlich die Erteilung von Weisungen und Auflagen, die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände und der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu einer Dauer von zwei Tagen angeordnet werden.

**§ 21
Durchsuchung, Feststellung von Sucht-
mittelkonsum**

(1) Die Jugendlichen, ihre Sachen und die Arresträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Jugendlicher darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Jugendlicher nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Die Vollzugsleitung kann allgemein anordnen, dass bei der Aufnahme in der Regel eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Jugendlicher durchzuführen ist, die Entkleidung im Einzelfall jedoch unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird. Ansonsten ist eine solche Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Vollzugsleitung im Einzelfall zulässig. Bei der Durchsuchung von männlichen Jugendlichen dürfen nur Männer, bei der Durchsuchung von weiblichen Jugendlichen nur Frauen zugegen sein. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Jugendliche dürfen nicht anwesend sein.

**§ 20
Konfliktregelung**

Unverändert

**§ 21
Durchsuchung, Feststellung von Sucht-
mittelkonsum**

Unverändert

(3) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung können allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

§ 22

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Jugendliche können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht auf andere Weise vermieden oder behoben werden kann. Sie sind insbesondere zur Abwehr der Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen sowie zur Verhinderung von Selbstverletzungen zulässig. Die Maßnahmen dürfen nur solange aufrechterhalten werden, wie es der Zweck erfordert.

(2) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind:

1. der Entzug von Gegenständen, die zu Gewalttätigkeiten missbraucht werden könnten,
2. die Absonderung von oder die Zusammenlegung mit anderen Jugendlichen und
3. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände bis zu 24 Stunden.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen werden durch die Vollzugsleitung angeordnet. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Arresteinrichtung eine vorläufige Anordnung treffen. In diesen Fällen ist die Entscheidung der Vollzugsleitung unverzüglich einzuholen. Die Gründe für die Anordnung und Aufhebung besonderer Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(4) Jugendliche, die in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht sind, sucht der ärztliche Dienst auf.

§ 22

Besondere Sicherungsmaßnahmen

Unverändert

(5) Die Regelungen der §§ 84 bis 86 und 88 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über den unmittelbaren Zwang gelten für den Vollzug des Jugendarrestes entsprechend. Waffen dürfen nicht gebraucht werden.

§ 23
Beschwerderecht, Justizvollzugsbeauftragter

(1) Jugendliche können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Vollzugsleitung wenden. Diese wird alsbald das Gespräch mit den Jugendlichen suchen, um die Anliegen mit ihnen zu besprechen. Es sind regelmäßige Sprechstunden einzurichten.

(2) Die Möglichkeit, sich an den Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen zu wenden, bleibt unberührt. Der Justizvollzugsbeauftragte kann die Jugendlichen in ihren Räumen aufsuchen. Die Aussprache und der Schriftwechsel mit ihm werden nicht überwacht.

(3) Besichtigt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aufsichtsbehörde die Arresteinrichtung, ist zu gewährleisten, dass die Jugendlichen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(4) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Abschnitt 4
Beendigung des Vollzuges

§ 24
Schlussbericht, Entlassungsgespräch

(1) Die Vollzugsleitung erstellt zum Ende des Vollzuges einen Bericht. Dieser enthält namentlich eine Darstellung

1. des Verlaufs des Jugendarrestes,
2. der angebotenen Maßnahmen,
3. der Bereitschaft zur Mitarbeit und

§ 23
Beschwerderecht, Justizvollzugsbeauftragter

Unverändert

Abschnitt 4
Beendigung des Vollzuges

§ 24
Schlussbericht, Entlassungsgespräch

(1) Die Vollzugsleitung erstellt zum Ende des Vollzuges einen Bericht. Dieser enthält namentlich eine Darstellung

1. des Verlaufs des Jugendarrestes,
2. der angebotenen Maßnahmen,
3. der wahrgenommenen Maßnahmen,
4. der Bereitschaft zur Mitarbeit und

4. der Angebote und Vereinbarungen nach § 9.

Sie bespricht den wesentlichen Inhalt mit den Jugendlichen in einem Entlassungsgespräch.

(2) Der Bericht ist für die Vollzugs- und Straftaten bestimmt. Eine Ausfertigung des Berichts ist der Jugendgerichtshilfe und bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz zuzuleiten.

**§ 25
Fahrtkosten**

Jugendliche erhalten, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, von der Einrichtung eine Beihilfe zu den Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel, um ihren Wohnort, ihre Schule oder ihren Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu erreichen.

**Abschnitt 5
Organisation**

**§ 26
Arresteinrichtungen**

(1) Dauerarrest und Kurzarrest von mehr als zwei Tagen werden in Jugendarrestanstalten, Freizeitarrrest und Kurzarrest von bis zu zwei Tagen in Freizeitarrresträumen und in Jugendarrestanstalten vollzogen.

(2) Jugendarrestanstalten und Freizeitarrresträume dürfen nicht in Anstalten eingerichtet werden, in denen Strafhaft, Untersuchungshaft oder Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen werden. Der Vollzug anderer gerichtlich angeordneter freiheitsentziehender Maßnahmen in Jugendarrestanstalten und Freizeitarrresträumen ist grundsätzlich nicht zulässig.

(3) Jugendarrestanstalten sollen nicht weniger als zehn Jugendliche aufnehmen können.

5. der Angebote und Vereinbarungen nach § 9.

Der Bericht hat sich an den Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Jugendlichen auszurichten. Die Vollzugsleitung bespricht den wesentlichen Inhalt mit den Jugendlichen in einem Entlassungsgespräch.

(2) Der Bericht ist für die Vollzugs- und Straftaten bestimmt. Eine Ausfertigung des Berichts erhalten die Jugendgerichtshilfe, die Jugendlichen, die Personensorgeberechtigten und bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen der ambulante Soziale Dienst der Justiz.

**§ 25
Fahrtkosten**

Unverändert

**Abschnitt 5
Organisation**

**§ 26
Arresteinrichtungen**

Unverändert

(4) Jugendarrest kann auch in freien Formen vollzogen werden.

**§ 27
Aufsichtsbehörde**

Das Justizministerium führt die Aufsicht über die Jugendarrestanstalten.

**§ 27
Aufsichtsbehörde**

Unverändert

**§ 28
Belegungsfähigkeit, Ausstattung**

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit für jede Einrichtung so fest, dass eine angemessene Unterbringung gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch eine ausreichende Anzahl zweckdienlich ausgestatteter Räume für Seelsorge, Freizeit, Sport und soziale und therapeutische Maßnahmen zur Verfügung steht.

(2) Die für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit bestimmten Räume sowie die Gemeinschaftsräume sind jugendgerecht und ihrer Nutzung entsprechend auszugestalten.

**§ 28
Belegungsfähigkeit, Ausstattung**

Unverändert

**§ 29
Leitung des Vollzuges**

(1) Vollzugsleiterin oder Vollzugsleiter ist die Jugendrichterin oder der Jugendrichter am Ort des Vollzuges. Die Bestellung erfolgt durch das Justizministerium.

(2) Die Vollzugsleitung vertritt die Einrichtung nach außen und ist für den gesamten Arrestvollzug verantwortlich. Sie kann ihre Befugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen.

**§ 29
Leitung des Vollzuges**

Unverändert

**§ 30
Vollzugsbedienstete**

(1) Den Arresteinrichtungen werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Bedienstete in der erforderlichen Anzahl und mit der für die Arbeit im Jugendarrestvollzug notwendigen Qualifikation zur Verfügung gestellt. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist sicherzustellen.

**§ 30
Vollzugsbedienstete**

Unverändert

(2) Anzahl und Einsatzzeiten der in den Arresteinrichtungen tätigen sozialpädagogischen und psychologischen Fachkräfte sowie Sportübungsleiterinnen oder Sportübungsleiter sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben gewährleistet ist.

**§ 31
Ehrenamtliche Betreuung**

(1) Die Arresteinrichtung bezieht ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer ein, die in der Lage sind, einen Beitrag zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben zu leisten.

(2) Die Vollzugsleitung soll hierzu vertrauenswürdige und lebenserfahrene Personen gewinnen.

**Abschnitt 6
Sonstige Vorschriften**

**§ 32
Einsatz von Videotechnik**

(1) Das Gelände der Arresteinrichtung sowie das Innere ihrer Gebäude mit Ausnahme der Arrest- und der Sanitärräume dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung mittels Videotechnik beobachtet werden.

(2) Die Beobachtung von besonders gesicherten Arresträumen ohne gefährdende Gegenstände mittels Videotechnik ist nur im Einzelfall und auf Anordnung der Vollzugsleitung zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder erheblichen Gefahren für die Gesundheit der Jugendlichen oder Dritter erforderlich ist. Die Anordnung darf nur soweit aufrecht erhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. Die Vollzugsleitung dokumentiert die Anordnung und die Gründe der Maßnahme.

(3) Die Beobachtung mittels Videotechnik ist durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen.

**§ 31
Ehrenamtliche Betreuung**

Unverändert

**Abschnitt 6
Sonstige Vorschriften**

**§ 32
Einsatz von Videotechnik**

Unverändert

(4) Die Anfertigung von Bildaufzeichnungen ist nur im Fall von Absatz 1 zulässig. Diese Aufzeichnungen sind spätestens zwei Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit nicht ihre Speicherung gemäß § 99 Absatz 2 Buchstabe a bis d des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 33

Datenschutz, kriminologische Forschung

Die Vorschriften der §§ 98, 99 und 101 bis 108 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.

§ 34

Arrest wegen der Nichterfüllung von Weisungen, Auflagen oder Anordnungen

Zur Abwendung des weiteren Vollzuges des Arrestes wegen der Nichterfüllung von Weisungen oder Auflagen sollen die Jugendlichen angehalten werden, während des Arrestvollzuges die Weisungen oder Auflagen zu erfüllen. Satz 1 gilt für die Nichterfüllung von Anordnungen gemäß § 98 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

§ 35

Entsprechende Anwendung

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Heranwachsende und für nach Jugendstrafrecht zu Jugendarrest verurteilte Erwachsene entsprechend.

§ 36

Freizeit- und Kurzarrest

Die Regelungen der §§ 5, 14 Absatz 3 Satz 1, 23 Absatz 1 Satz 3 und 24 Absatz 1 gelten für den Vollzug von Freizeit- und Kurzarrest nicht. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Gesetzes nur insoweit, als die Dauer des Arrestvollzuges die Anwendung zulässt.

§ 33

Datenschutz, kriminologische Forschung

Unverändert

§ 34

Arrest wegen der Nichterfüllung von Weisungen, Auflagen oder Anordnungen

Unverändert

§ 35

Entsprechende Anwendung

Unverändert

§ 36

Freizeit- und Kurzarrest

Unverändert

§ 37
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 (Informationsfreiheit) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief- und Postgeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 38
Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2017 und danach alle fünf Jahre über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.

§ 37
Einschränkung von Grundrechten

Unverändert

§ 38
Inkrafttreten, Berichtspflicht

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/746 - wurde vom Plenum nach 1. Lesung am 13. September 2012 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend überwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt die Landesregierung für Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland eine moderne, verfassungsrechtlich fundierte gesetzliche Grundlage für den Vollzug des Jugendarrestes zu schaffen. Bisher ist das Recht des Jugendarrestvollzuges nur rudimentär im Jugendgerichtsgesetz sowie durch Rechtsverordnung und allgemeine Verwaltungsvorschriften geregelt.

Der Entwurf zielt konzeptionell auf die Förderung und Erziehung der Jugendlichen und konzentriert sich bei der erzieherischen Ausgestaltung insbesondere auf den Dauerarrest. Dieser soll auch die Variante des Jugendarrestes neben Jugendstrafe (sog. "Warnschussarrest") gemäß § 16a JGG-E umfassen.

Der Entwurf soll die in der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates vom 5. November 2008 aufgestellten Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter – Empfehlung REC(2008)11 - weit möglichst umsetzen.

B Beratung

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 26. September 2012, 21. November 2012, 16. Januar 2013 und 17. April 2013 beraten. Die Beschlussempfehlung wurde ebenfalls in der Sitzung am 17. April 2013 gefasst.

In der Sitzung am 26. September 2012 beschließt der Rechtsausschuss nach Beratung die Anhörung von Sachverständigen in öffentlicher Sitzung. Dem Beratungsverfahren schließt sich der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend an.

Die Landesregierung beantwortet mit Vorlage 16/376 die Frage nach der Zahl der Beschäftigten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Sozialdienstes in den Jugendarrestanstalten.

Die öffentliche Anhörung von Sachverständigen durch den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend findet am 21. November 2012 statt.

Im Vorfeld der Veranstaltung wurden von folgenden geladenen Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen, die sich an einem Fragenkatalog der Fraktionen orientieren, abgegeben:

Prof. Dr. Michael Walter, Justizvollzugsbeauftragter NRW, Köln

Stellungnahme 16/225

Richter am Amtsgericht Heinz-Dieter Beckmann, Leiter der Jugendarrestanstalt Wetter

Stellungnahme 16/226

Prof. Dr. Michael Lemke, Berlin

Stellungnahme 16/227

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst, Köln

Stellungnahme 16/228

Reiner Lindemann, Vorsitzender des Bundes
der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-
Westfalen e.V., Hamm

Stellungnahme 16/229

Dr. Ingke Goeckenjan, Universität Osnab-
rück, Institut für Wirtschaftsstrafrecht

Stellungnahme 16/230 (Neudruck)

Dipl.-Sozialpädagoge Emanuel Schmidt,
Bewährungshelfer am Landgericht Dort-
mund, Hagen

Stellungnahme 16/240

Der Fragenkatalog der Fraktionen ist der Einladung 16/91 als Anlage beigefügt.

Die genannten Sachverständigen trugen in der öffentlichen Anhörung mündlich vor. Die An-
hörung ist mit Ausschussprotokoll APr. 16/90 dokumentiert.

Der Rechtsausschuss führte in seiner Sitzung am 16. Januar 2013 eine Auswertung der An-
hörung durch.

Die von allen Fraktionen als sehr konstruktiv eingeschätzte Anhörung hat im Detail zu unter-
schiedlichen Optimierungsüberlegungen geführt: u.a. beim Übergangsmanagement, der Ein-
beziehung der Personensorgeberechtigten, der Ergänzung um mädchen-/mütterspezifische
Angebote, dem Umfang der persönlichen Ausstattung, der Zusammenarbeit mit der Bewäh-
rungshilfe und bei der Verzahnung mit der Jugendhilfe. Alle Fraktionen hatten zur Kenntnis
genommen, dass die Sachverständigen den pädagogischen Aspekt des Gesetzentwurfs
positiv hervorhoben.

Der Ausschuss vereinbarte, Änderungsanträge der Fraktionen sowie den Gesetzentwurf in
der nächsten Sitzung abschließend zu beraten und eine Beschlussempfehlung an das Ple-
num zu fassen.

Zu der Sitzung am 20. Februar 2013 lag das Beratungsergebnis des zur Mitberatung aufge-
rufenen Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend vor. Dieser hatte unter Hinweis auf
noch andauernde Gespräche zu einem fraktionsübergreifenden Änderungsantrag, der so-
dann im federführenden Rechtsausschuss abgestimmt werden soll, einvernehmlich auf die
Abgabe eines Votums verzichtet.

Eine weitere Beratung des Gesetzentwurfs durch den Rechtsausschuss fand in dieser Sit-
zung nicht statt. Die fraktionsübergreifenden Gespräche wurden über längere Zeit geführt
und fanden ihren Abschluss zur Sitzung am 17. April 2013. In dieser Sitzung wurde die ab-
schließende Beratung und Abstimmung über Änderungsanträge der Fraktionen durchgeführt
sowie eine Beschlussempfehlung gefasst.

Zur abschließenden Beratung am 17. April 2013 wurden von allen Fraktionen, teils fraktions-
übergreifende, Änderungsanträge zur Abstimmung vorgelegt:

„Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/746)

Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen

I. Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1.) § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Es sind ausreichende Sportmöglichkeiten anzubieten, um den Jugendlichen eine sportliche Betätigung von regelmäßig drei Stunden wöchentlich zu ermöglichen, und zwar auch an Wochenenden und Feiertagen.“

2.) Hinter § 20 Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 7 neu eingefügt:

„(3) Wenn die erzieherischen Maßnahmen nach Absatz 2 nicht ausreichen, um den Jugendlichen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen, dürfen Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.

(4) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Jugendliche rechtswidrig und schuldhaft

- 1. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,*
- 2. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,*
- 3. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben,*
- 4. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,*
- 5. entweichen oder zu entweichen versuchen,*
- 6. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Ausführungen oder Ausgängen verstoßen oder*
- 7. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordneten Zusammenleben in der Anstalt stören.*

(5) Zulässige Disziplinarmaßnahmen im Umfang von bis zu vier Wochen sind

- 1. die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung oder*
- 2. der Ausschluss von Freizeitveranstaltungen.*

(6) Die Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(7) Über die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen entscheidet die Anstaltsleitung.“

3.) § 36 wird gestrichen.

II. Begründung:

1.) Wenn das Ziel der pädagogischen Ausgestaltung des Vollzugs konsequent umgesetzt werden soll, so muss eine sportliche Betätigung mindestens in demselben Umfang ermöglicht werden, wie im Jugendstrafvollzug. Diesem Anspruch wird § 8 Satz 1 in seiner ursprünglich vorgesehenen Fassung nicht gerecht, weil darin lediglich ein Angebot „ausreichender Sportmöglichkeiten“ vorgeschrieben wird, wohingegen einem Gefangenen gemäß § 54 Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen wöchentlich mindestens drei Stunden Sport zu ermöglichen sind. Eine Angleichung ist daher sinnvoll.

2.) Die in § 20 Absatz 3 bis 7 vorgeschlagenen Änderungen entsprechen im Wesentlichen § 93 Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen.

Dabei betont Absatz 3 zunächst die Subsidiarität des Disziplinarrechts. Er stellt klar, dass Disziplinarmaßnahmen nur angeordnet werden können, wenn erzieherische Maßnahmen nach § 20 Absatz 2 nicht ausreichen, um den Jugendlichen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen. Damit ist klargestellt, dass nach Möglichkeit eine positiv motivierende Einwirkung auf die Jugendlichen im Vordergrund steht, dass aber die für einen geordneten Betrieb notwendigen Verhaltensregeln auch der Flankierung durch Sanktionen bedürfen, welche die Anstalt selbst verhängen kann. Disziplinarmaßnahmen sind die ultima ratio vollzuglicher Sanktionen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist – gegebenenfalls unter Einbeziehung angeordneter besonderer Sicherungsmaßnahmen – zu berücksichtigen.

In Absatz 4 Nr. 1 bis 7 werden die Verstöße abschließend aufgezählt, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Damit wird den Jugendlichen deutlich gemacht, dass das dort genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern ernste Konsequenzen nach sich zieht. Eine Disziplinarmaßnahme setzt danach auch stets ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Jugendlichen voraus.

Die in Absatz 5 genannten Rechtsfolgen sind abschließend und können maximal bis zu einer Dauer von vier Wochen angeordnet werden. Der zulässige Maßnahmenkatalog ist im Vergleich zum Jugendstrafvollzug erheblich einge-

schränkt; insbesondere für einen disziplinarrechtlichen Arrest besteht im Jugendarrestvollzug kein Anwendungsbereich.

Absatz 6 eröffnet die Möglichkeit, die Disziplinarmaßnahmen miteinander zu kombinieren.

Absatz 7 stellt klar, dass ausschließlich der Anstaltsleitung die Disziplinarbefugnis zukommt.

- 3.) *Durch § 36 wird der Vollzug von Freizeit- und Kurzarresten von einer pädagogischen Ausgestaltung ausgenommen. Diese Regelung missachtet die bundesgesetzliche Realität. Denn Freizeit- und Kurzarreste sind in § 16 Jugendgerichtsgesetz ausdrücklich als Arrestformen vorgesehen. Dieser Realität hat sich der Landesgesetzgeber zu stellen. Dass an der generellen Geeignetheit dieser Maßnahmen, den Jugendlichen positiv zu beeinflussen, aus Praktikerperspektive kein Zweifel besteht, hat der Bund der Richter und Staatsanwälte Nordrhein-Westfalen e.V., bereits in seiner Verbandszeitschrift „RiStA“ 4/2012, S. 5 (8), unmissverständlich klargestellt. Durch die Streichung des § 36 wird folglich die Möglichkeit geschaffen, auch bei kurzer Arrestdauer erzieherische Impulse zu setzen.*

“

„Änderungsantrag

**der Fraktion SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN und
der Fraktion der PIRATEN**

zum Gesetzesentwurf der Landesregierung

„Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollG NRW)“

Der Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

- I. § 4 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:**

Auf eine unverzügliche Vollziehung des Jugendarrestes unter Berücksichtigung schulischer und beruflicher Verpflichtungen der Jugendlichen ist hinzuwirken.

II. § 5 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

Die Personensorgeberechtigten sind einzubeziehen, wenn dies für die Entwicklung der Jugendlichen förderlich ist und die Dauer des Jugendarrestes es zulässt.

III. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Schlussbericht, Entlassungsgespräch

(1) Die Vollzugsleitung erstellt zum Ende des Vollzuges einen Bericht. Dieser enthält namentlich eine Darstellung

1. des Verlaufs des Jugendarrestes,
2. der angebotenen Maßnahmen,
- 3. der wahrgenommenen Maßnahmen,**
4. der Bereitschaft zur Mitarbeit und
5. der Angebote und Vereinbarungen nach § 9.

Der Bericht hat sich an den Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Jugendlichen auszurichten. Die Vollzugsleitung bespricht den wesentlichen Inhalt mit den Jugendlichen in einem Entlassungsgespräch.

(2) Der Bericht ist für die Vollzugs- und Strafacten bestimmt. **Eine Ausfertigung des Berichts erhalten die Jugendgerichtshilfe, die Jugendlichen, die Personensorgeberechtigten und bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen der ambulante Soziale Dienst der Justiz.**

Begründung:

In der Anhörung des Rechtsausschusses am 21. November 2012 wurde der vorliegende Gesetzentwurf von den angehörten Sachverständigen im Grundsatz begrüßt, an einigen Stellen aber auch Nachbesserungsbedarf gesehen. Mit diesem Änderungsantrag wird dem Anliegen der Sachverständigen nachgekommen.

Zu I.

Mit der Ergänzung von § 4 Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass der Jugendarrest zwar unverzüglich aber mit Rücksicht auf die schulischen und beruflichen Verpflichtungen der Jugendlichen zu vollziehen ist. Den Jugendlichen sollen ihren Arrest nach Möglichkeit in den Schulferien oder während der Urlaubszeit absolvieren können.

Zu II.

Mit § 5 Satz 4 wird ergänzend zu § 1 Absatz 2 Satz 2 darauf hingewiesen, dass die mit der Personensorge betrauten Personen pro-aktiv in den Jugendarrest einzubeziehen sind.

Zu III.

Mit der Änderung des § 24 wird dem Gedanken der Einbeziehung der Personenberechtigten Rechnung getragen und den Jugendlichen selbst ermöglicht, die Beurteilung über ihren Arrestverlauf nachzuvollziehen. Außerdem soll der Schlussbericht künftig nachvollziehbar ma-

chen, welchen Förderbedarf es für die Jugendlichen gibt, welche Maßnahmen vorgeschlagen und welche tatsächlich durchgeführt wurden.

“

„Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/746)

Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAVollzG NRW) vom 29.08.2012

I. Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Der Jugendarrest ist in der Regel unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils zu vollziehen (Nachdrückliche Vollstreckung). Erreicht die Anstalt die Übermittlung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Urteilsformel des Gerichts später als drei Wochen nach Rechtskraft des Urteils, so ist dies dem Justizministerium anzuzeigen.“

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jugendliche werden in ihren Arresträumen allein untergebracht.“

3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Beschwerderecht, Justizvollzugsbeauftragter

(1) Jugendliche können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Vollzugsleitung wenden. **Das gleiche Recht haben die Personensorgeberechtigten. Die Vollzugsleitung** wird alsbald das Gespräch mit den Jugendlichen suchen, um die Anliegen mit ihnen zu besprechen. **Sie soll die Personensorgeberechtigten hinzuziehen, wenn dies geboten ist.** Es sind regelmäßige Sprechstunden einzurichten.

(2) Die Möglichkeit, sich an den Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen zu wenden, bleibt unberührt. Der Justizvollzugsbeauftragte kann die Jugendlichen in ihren Räumen aufsuchen. Die Aussprache und der Schriftwechsel mit ihm werden nicht überwacht.

(3) Besichtigt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aufsichtsbehörde die Arresteinrichtung, ist zu gewährleisten, dass die Jugendlichen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(4) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.“

4. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Schlussbericht, Entlassungsgespräch

(1) Die Vollzugsleitung erstellt zum Ende des Vollzuges einen Bericht. Dieser enthält namentlich eine Darstellung

1. des Verlaufs des Jugendarrestes,
2. der angebotenen

3. der tatsächlich wahrgenommenen Maßnahmen,

4. der Bereitschaft zur Mitarbeit und
5. der Angebote und Vereinbarungen nach § 9.

Sie bespricht den wesentlichen Inhalt mit den Jugendlichen in einem Entlassungsgespräch.

Zu dem Gespräch sind die Personensorgeberechtigten frühzeitig hinzuzubitten.

(2) Der Bericht ist für die Vollzugs- und Straftaten bestimmt. Eine Ausfertigung des Berichts ist der Jugendgerichtshilfe, **den Personensorgeberechtigten** und bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz zuzuleiten.

5. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

§ 30 Vollzugsbedienstete

(1) Den Arresteinrichtungen werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Bedienstete in der erforderlichen Anzahl und mit der für die Arbeit im Jugendarrestvollzug notwendigen Qualifikation zur Verfügung gestellt. **Sie sollen im Umgang mit jungen Menschen besonders geeignet sein und über pädagogische Kenntnisse verfügen. Die Teilnahme an gezielten Fortbildungsveranstaltungen sowie Praxisberatung und -begleitung ist sicherzustellen.**

(2) Anzahl und Einsatzzeiten der in den Arresteinrichtungen tätigen sozialpädagogischen und psychologischen Fachkräfte sowie Sportübungsleiterinnen oder Sportübungsleiter sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben gewährleistet ist.

6. § 36 wird wie folgt neu gefasst:

§ 36 Freizeit- und Kurzarrest

„Die Regelungen dieses Gesetzes gelten auch für den Kurz- und Freizeitarrest. Dies gilt nicht für die Regelungen der §§ 5, 14 Absatz 3 Satz 1 und 23 Absatz 1 Satz 3. Lässt die Dauer des Arrestvollzuges die Anwendung einzelner Regelungen dieses Gesetzes zur erzieherischen Gestaltung (§ 3) im konkreten Fall nicht in dem festgeschriebenen Umfang zu, so sind sie in dem mit vertretbarem Aufwand durchführbaren Umfang umzusetzen. In die Gestaltung des Freizeit- und Kurzarrestes sind geeignete kurzpädagogische Förderansätze einzubeziehen. Eine Aussprache mit der Vollzugsleitung soll nach Möglichkeit stattfinden. Der Schlussbericht (§ 24) wird nur bei besonderem Anlass gefertigt.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist ergänzungsbedürftig. Dies hat sowohl die durchgeführte Expertenanhörung, als auch ein Vergleich mit den entsprechenden Gesetzeswerken anderer Bundesländer ergeben.

In der jetzigen Entwurfsfassung bleiben verschiedene Regelungen für jugendliche Arrestanten hinter den geltenden Regelungen der Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) und dem Jugendstrafvollzugsgesetz NRW zurück. Eine solche rechtliche Schlechterstellung ist abzulehnen.

Zu 1.) (§ 4)

Zu Satz 2:

Die derzeit geltende Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) normiert in § 4 die „Nachdrückliche Vollstreckung“. Demnach ist der Jugendarrest in der Regel unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils zu vollziehen. Der neue Gesetzentwurf darf insoweit nicht hinter dem bisherigen Regelungsniveau der Jugendarrestvollzugsordnung zurückbleiben.

Zu Satz 3:

Die Einführung einer zwingenden Berichtspflicht im Gesetzentwurf für alle Fälle, in denen die Zeit zwischen rechtskräftiger Verurteilung und Eingang der rechtskräftigen Urteilsformel in der Arrestanstalt mehr als drei Wochen vergehen (Negativberichtspflicht), soll eine beschleunigende Wirkung und ausreichende Information der Justizministeriums entfalten.

Das Justizministerium verfügt nach eigenen Angaben über keine Zahlen zu aktuellen Wartezeiten in den Jahren 2011 und 2012 im Jugendarrestvollzug. Der Justizminister hat insoweit auf die Kleine Anfrage 569 namens der Landesregierung in Drs. 16/1433 mit Datum vom 14.11.2012 wie folgt ausgeführt:

„Wie bereits mit Bericht vom 04.10.2012 (Vorlage 16/234) beantwortet, werden die Wartezeiten auf den Arrestantritt seit dem Urteil nicht statistisch erhoben. Eine einmalige Abfrage bei den Vollzugsleitungen der 6 Jugendarrestanstalten erfolgte im Juni 2009; deren Ergebnis wurde im o.g. Bericht dargestellt. Von einer Abfrage bei den 6 Jugendarrestanstalten und

den 30 Amtsgerichten für die Jahre 2011 und 2012 habe ich abgesehen, da diese Abfrage einen erheblichen Aufwand bedeuten würde und eine Beantwortung nicht innerhalb der Frist möglich wäre.

(...)

Die Vollstreckungsleiter sind gemäß Erlass vom 03.01.2006 gehalten, schnellstmöglich nach Rechtskraft des Urteils noch vor dem Absetzen der Urteilsgründe durch Übermittlung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Urteilsformel die Arrestvollstreckung einzuleiten.“

Die Experten sind sich einig, dass ein baldiger Vollzugsbeginn auf jeden Fall empfehlenswert ist, da die Wirkung einer Reaktion aus lernpsychologischer Sicht vom unmittelbar erlebten Zusammenhang mit dem konkreten Verhalten abhängig ist. Am raschen Vollzug mangle es aber in der Praxis; zwischen Rechtskraft des Urteils und Arrestantritt vergehen Zeiträume von bundesweit durchschnittlich mindestens sechs Monaten.

So hat in der Anhörung der Experte Beckmann, Richter am Amtsgericht Wetter und Vollstreckungsleiter der Jugendarrestanstalt Wetter, wie folgt dazu ausgeführt:

„Die Verkürzung von Wartezeiten im Jugendarrest ist wünschenswert, (...) Verzögerungen entstehen durchweg in der Zeit bis zum Eingang von Vollstreckungsersuchen in der jeweiligen Jugendarrestanstalt sowie dadurch, dass sich ein Großteil der Jugendlichen nicht zum Arrestantritt stellt. Die Ladung der Jugendlichen zu einem zeitnahen Antritt des Arrestes nach Eingang der Vollstreckungsersuchen ist in den Jugendarrestanstalten NRW regelmäßig gewährleistet. Eine Auswertung der Akten für 2009 in der JAA Wetter hat ergeben, dass knapp 80 % der Vollstreckungsersuchen binnen 8 Monaten nach rechtskräftiger Verurteilung eingingen, geladen wird zur Zeit binnen 2 Wochen für einen Antrittstermin 2 – 3 Wochen später. Eine Verkürzung des Zeitraumes zwischen rechtskräftiger Verurteilung und Arrestantritt lässt sich meines Erachtens nach nur durch eine zeitnahe Übersendung von rechtskräftiger Urteilsformel und Vollstreckungsersuchen durch das jeweilige Gericht erreichen, (...).“

Zu 2.) (§ 12)

Wie die Begründung des Gesetzentwurfs auf S. 33 selbst ausführt, bietet die Einzelunterbringung insbesondere während der Ruhezeit, also nachts, die sicherste Gewähr, dass es nicht zu Übergriffen der Jugendlichen untereinander kommen kann.

Dies gilt es nicht nur in der Begründung, sondern im Gesetzestext durch Streichung der Angabe „in der Regel“ in § 12 Satz 1 zu verankern, insbesondere um ungeschriebene Anwendungsfälle auszuschließen. Selbst der bislang geltende § 6 Abs. 1 JAVollzO (Unterbringung) normiert dies zumindest für die Nacht wie folgt:

(1) Der Jugendliche wird während der Nacht allein in einem Arrestraum untergebracht, sofern nicht sein körperlicher oder seelischer Zustand eine gemeinsame Unterbringung erfordert.

(2) Während des Tages soll der Jugendliche bei der Arbeit und bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen mit anderen Jugendlichen zusammen untergebracht werden, sofern Aufsicht gewährleistet ist und erzieherische Gründe nicht entgegenstehen. Im Freizeitarrrest und Kurzarrest bis zu zwei Tagen kann er auch während des Tages allein untergebracht werden. Erfordert sein körperlicher oder seelischer Zustand eine gemeinsame Unterbringung, so ist er auch während des Tages mit anderen Jugendlichen zusammen unterzubringen.

Auch § 25 Jugendstrafvollzugsgesetz NRW schreibt fest:

„(1) Die Gefangenen sind, soweit sie sich in Einrichtungen des geschlossenen Vollzuges befinden, in Einzelhafträumen unterzubringen.“

Zu 3.) (§23)

Der Einbezug der Personensorgeberechtigten ist entsprechend der Expertenäußerungen pro-aktiver in § 23 zu formulieren.

Zu 4.) (§24)

Der Einbezug der Personensorgeberechtigten ist entsprechend der Expertenäußerungen pro-aktiver in § 24 zu formulieren.

Die Änderung der Nr. 3 geht auf den Vorschlag des Justizvollzugsbeauftragten NRW in der Anhörung zurück, nicht nur die angebotenen, sondern auch die tatsächlich wahrgenommenen Maßnahmen im Schlussbericht zu erfassen.

Zu 5.) (§ 30)

Die Änderung dient der Anpassung an § 119 Abs. 1 JStVollzG NRW, der lautet:

„Den Anstalten werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben in dem erforderlichen Umfang geeignete Bedienstete zur Verfügung gestellt. ²Die Bediensteten sollen mit der Behandlung von jungen Gefangenen nur betraut werden, wenn sie für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeignet sind und über pädagogische Kenntnisse für die Arbeit im Jugendstrafvollzug verfügen. ³Gezielte Fortbildung sowie Praxisberatung und Praxisbegleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.“

Auch § 3 JAVollzO formuliert bislang wie folgt erzieherische Kenntnisse:

*„§ 3 Mitarbeiter
(1) Die Mitarbeiter des Vollzugsleiters sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Sie sollen so ausgewählt und angeleitet werden, daß sie mit dem Vollzugsleiter in einer erzieherischen Einheit vertrauensvoll zusammenarbeiten.“*

(2) Männliche Jugendliche werden von Männern, weibliche Jugendliche von Frauen beaufsichtigt. Hiervon darf abgewichen werden, wenn Unzuträglichkeiten nicht zu befürchten sind.
(3) Nach Bedarf werden Psychologen, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Lehrer und andere Fachkräfte als Mitarbeiter bestellt.
(4) Ehrenamtliche Mitarbeiter können zur Mitwirkung an der Erziehungsarbeit herangezogen werden.“

Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die Norm hinter der geltende Rechtslage und die entsprechende Regelung der Jugendstrafvollzugsgesetz zurückbleiben sollte.

Zu 6.) (§ 36)

Das bisherige im Gesetzentwurf in § 36 festgeschriebene Ausnahme-Regel-Verhältnis, d.h. die nur ausnahmsweise Geltung der Regelungen des Gesetzentwurfs für den Kurz- und Freizeitarrrest, wird in ein Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt, so dass die Regelungen dieses Gesetzentwurfs auch für den Kurz- und Freizeitarrrest bis auf die genannten Ausnahmen gelten.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, wesentliche Elemente der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendarrestvollzuges entsprechend der angeblichen empirischen Realität auf den Dauerarrest zu konzentrieren.

Die bisherige Fassung des § 36 stellt faktisch eine Entrechtung und in die Beliebigkeit des Anwenders gestellte gesetzliche Regelung des Freizeit- und Kurzarrestes dar. Die Formulierung des Satzes 2 und die dazugehörige Begründung „die Regelungen dieses Gesetzes nur zur Anwendung kommen, wenn sie trotz der Kürze des Arrestvollzuges durchführbar sind.“ zeigen deutlich, dass künftig nicht einmal die grundlegenden gesetzlichen Regelungen der §§ 1 bis 35 dieses Gesetzentwurfs etwa zu Alleinunterbringung, Verpflegung, Religionsausübung, Beschwerderechten oder Besuchsrechte des Justizvollzugsbeauftragten einschränkungslos sicher gewährleistet werden.

Ziel des Gesetzentwurfes muss es aber sein, einen verbindlichen Rechtsrahmen für alle Formen des Jugendarrestes zu geben und möglichst die Stellung aller im Arrest untergebrachten Jugendlichen und Heranwachsenden zu verbessern. Von den bundesrechtlich vorgesehenen Kurz- und Freizeitarrresten, vor allem aber vom Freizeitarrrest wird rechtstatsächlich in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht. Betrachtet man nur Nordrhein-Westfalen, so wird durch die Richter in NRW der Freizeitarrrest sogar noch häufiger als der Dauerarrest verhängt: Von insgesamt 5.595 Verurteilungen im Jahre 2010 zu Jugendarrest (vgl. Statistisches Bundesamt; zitiert bei Goeckenjan Seite 18) entfallen 43,8 % (2.450) auf den Dauerarrest, 50,2 % (2.811) auf den Freizeitarrrest und 6,0 % (334) auf den Kurzarrest. Dieser rechtstatsächliche Umstand darf im Gesetzentwurf nicht ausgeblendet werden.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Fassung des § 36 würde hinter die geltende Rechtslage in § 10 JAVollzO zurückfallen, welcher derzeit lautet:

§ 10 Erziehungsarbeit

(1) Der Vollzug soll so gestaltet werden, daß die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung des Jugendlichen gefördert wird.

(2) Die **Erziehungsarbeit soll im Kurzarrest von mehr als zwei Tagen** und im Dauerarrest neben Aussprachen mit dem Vollzugsleiter namentlich soziale Einzelhilfe, Gruppenarbeit und Unterricht umfassen. **Beim Vollzug des Freizeitarrestes und des Kurzarrestes bis zu zwei Tagen soll eine Aussprache mit dem Vollzugsleiter nach Möglichkeit stattfinden.**

Eine völlige Streichung des § 36 des Gesetzentwurfs wird dem Umstand nicht gerecht, dass in Nordrhein-Westfalen neben 254 Arrestplätzen in sechs Anstalten zusätzlich landesweit 170 Plätze in Freizeitarresteinrichtungen bei insgesamt 30 Amtsgerichten vorhanden sind, wo gem. § 26 Abs. 1 Gesetzentwurf Freizeit- und Kurzarrest von bis zu zwei Tagen vollzogen werden. Hier können die Arresteinrichtungen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben mit außervollzuglichen Behörden, Einrichtungen und Organisationen eng zusammenarbeiten (vgl. § 7 Abs. 1 JStVollzG NRW). Zudem sind nach § 31 Gesetzentwurf Personen zur ehrenamtlichen Betreuung, gerade aus dem Bereich der Rechtsberufe und Pädagogischen Berufe, zu gewinnen.

Der Gesetzeswortlaut des § 36 des Gesetzentwurfs in Verbindung mit der dazugehörigen Begründung ist insoweit nicht akzeptabel, wenn es dort heißt:

„Der Entwurf zielt darauf ab, wesentliche Elemente der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendarrestvollzuges entsprechend der empirischen Realität auf den Dauerarrest zu konzentrieren. Er bezieht durch die getroffene Regelung Stellung, macht von der Gesetzgebungskompetenz Gebrauch und verbessert die Stellung der im Dauerarrest untergebrachten Jugendlichen und Heranwachsenden. (...) Der Entwurf klammert in Satz 1 ausdrücklich die Anwendung der in § 5 (Planung des Vollzuges), § 14 Absatz 3 Satz 1 (Gesundheitsfürsorge), § 23 Absatz 1 Satz 3 (regelmäßige Sprechstunden) und § 24 Absatz 1 (Schlussbericht, Entlassungsgespräch) getroffenen Regelungen für den Vollzug von Freizeit- und Kurzarrest aus. Satz 2 stellt darüber hinaus klar, dass auch im Übrigen, das heißt bei einer Dauer des Arrestvollzuges von bis zu vier Tagen, die Regelungen dieses Gesetzes nur zur Anwendung kommen, wenn sie trotz der Kürze des Arrestvollzuges durchführbar sind. Das gilt insbesondere für einzelne in § 3 angeführte Elemente der erzieherischen Gestaltung, wie Einzelgespräche, altersgemäße, gemeinnützige Beschäftigung, Freizeitgestaltung, Sport und die Vermittlung stabilisierender Kontakte und von Anlaufstellen. Darüber hinaus hat sich die ratio legis des Entwurfs, also die pädagogische Ausrichtung des Arrestvollzuges, auch auf die Gestaltung kurzer Vollzugsdauer zu erstrecken.“

Satz 5 neu entspricht § 27 Abs. 2 JAVollzO, der lautet:

§ 27 Schlußbericht

(1) Bei Dauerarrest faßt der Vollzugsleiter über jeden Jugendlichen einen Schlußbericht ab, in dem er sich zu dessen Führung und, soweit dies möglich ist, auch zu dessen Persönlichkeit sowie zur Wirkung des Arrestvollzuges äußert. Der Bericht wird zu den Vollzugs- und den Strafakten gebracht. Eine Abschrift ist dem Jugendamt, bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen auch dem zuständigen Bewährungshelfer zuzuleiten.

(2) Bei Freizeit- und Kurzarrest wird ein Schlußbericht nur bei besonderem Anlaß abgefaßt.

Aus besonderem Anlass – etwa massive(s) Auffälligkeiten oder Fehlverhalten – erscheint auch nach einem Freizeit- oder Kurzarrest ein kurzes Entlassungsgespräch angebracht. Auch hier müssen die Jugendlichen erfahren, wie sie während der Dauer des Arrestvollzuges gesehen und eingeschätzt worden sind, welche weiteren Maßnahmen für notwendig erachtet werden und wie sie daran mitarbeiten können. Auf diese Weise werden sie in die Lage versetzt, die dargestellten Sichtweisen mit ihrer Eigenwahrnehmung zu vergleichen und daraus etwa notwendige Schlussfolgerungen zu ziehen.

“

Eingangs der Beratung würdigten alle Fraktionen die sachlich und konstruktiv geführten Gespräche mit dem Ziel einer Verständigung auf fraktionsübergreifend tragfähige Modifikationen. Da nicht bei allen Aspekten ein Konsens zu erzielen gewesen war, stünden nunmehr drei Änderungsanträge zur Abstimmung an.

Darüber hinaus führten die Fraktionen zu einigen der von ihnen gewünschten Änderungen aus - auf die jeweiligen Begründungen in den Änderungsanträgen wird verwiesen - und nahmen Stellung zu den Änderungsanträgen der anderen Fraktionen.

C Abstimmung der Änderungsanträge

Der Vorsitzende lässt im Einvernehmen mit dem Ausschuss in aufsteigender Reihenfolge der Paragraphen ziffernweise einzeln abstimmen.

Ziffer 1. des Änderungsantrags der Fraktion der FDP betreffend § 4 wird bei Enthaltung der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PIRATEN abgelehnt.

Ziffer I. der Änderungsantrags der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PIRATEN betreffend § 4 wird gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP angenommen.

Ziffer II. der Änderungsantrags der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PIRATEN betreffend § 5 wird gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP angenommen.

Ziffer 1.) des Änderungsantrags der Fraktion der CDU betreffend § 8 wird bei Enthaltung der Fraktionen der FDP und der PIRATEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Ziffer 2. des Änderungsantrags der Fraktion der FDP betreffend § 12 wird bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und der PIRATEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Ziffer 2.) des Änderungsantrags der Fraktion der CDU betreffend § 20 wird bei Enthaltung der Fraktion der PIRATEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP abgelehnt.

Ziffer 3. des Änderungsantrags der Fraktion der FDP betreffend § 23 wird bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und der PIRATEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Ziffer 4. des Änderungsantrags der Fraktion der FDP betreffend § 24 wird bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und der PIRATEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Ziffer III. der Änderungsantrags der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PIRATEN betreffend § 24 wird bei Enthaltung der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

Ziffer 5. des Änderungsantrags der Fraktion der FDP betreffend § 30 wird bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und der PIRATEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Ziffer 3.) des Änderungsantrags der Fraktion der CDU betreffend § 36 wird bei Enthaltung der Fraktion der PIRATEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP abgelehnt.

Ziffer 6. des Änderungsantrags der Fraktion der FDP betreffend § 36 wird bei Enthaltung der Fraktion der PIRATEN und einzelner Stimmen der CDU mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie einzelner Stimmen der CDU abgelehnt.

Somit wurden die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU und der FDP abgelehnt und der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PIRATEN angenommen.

D Gesamtabstimmung

Bei der Gesamtabstimmung wird der Gesetzentwurf, Drucksache 16/746, in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PIRATEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP angenommen.

Dr. Robert Orth
Vorsitzender